

(Org.-einheit)

Oldenburg, den

An das
Dezernat 7

im Hause

Betr.: Amtliche Mitteilungen

Der/Die anl. Text(e) sollten in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht werden.

Angaben zum Text

Fundstelle:
Sind urheberrechtliche Fragen geprüft/nach zu prüfen:
Begründung der Notwendigkeit zur Veröffentlichung:
evtl. Zusätze oder Erläuterungen zum Text (z. B. Abkürzungen):
Unter welchem Stichwort soll der Text veröffentlicht werden:
Falls aus redaktionellen Gründen eine Kürzung des Textes erforderlich ist, welche Textteile müssen auf jeden Fall veröffentlicht werden:

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 1. 11. 1995 — 1071-243 08-5 —

Bezug: Bek. v. 22. 4. 1985 (Nds. MBl. S. 443), geändert durch Bek.
v. 11. 7. 1985 (Nds. MBl. S. 685)

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage gedruckte Neufassung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik beschlossen, die ich nach § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG i. d. F. vom 21. 1. 1994 (Nds. GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 12. 7. 1994 (Nds. GVBl. S. 304), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 2/1996 S. 58

Anlage

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Diplomstudiengangs Physik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um in den beruflichen Tätigkeitsfeldern der Physikerin oder des Physikers die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig problemorientiert, fächerübergreifend und verantwortungsbewußt wissenschaftlich zu arbeiten.

§ 2

Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg durch den Fachbereich Physik den Hochschulgrad „Diplom-Physikerin“ oder „Diplom-Physiker“ (abgekürzt: „Dipl.-Phys.“) (Anlage 1).

§ 3

Regelstudienzeit und Regelfristen der Prüfung, Freiversuch

(1) Die Studienzeit, in der das Studium einschließlich der Diplomprüfung abgeschlossen werden kann, beträgt zehn Semester.

(2) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. Die Diplomvorprüfung soll vor Ende des vierten Semesters abgeschlossen werden. Bis auf eine mündliche Prüfung in Experimentalphysik oder Theoretischer Physik sollen alle mündlichen Diplomprüfungen vor Ende des achten Semesters abgelegt werden. Die Diplomarbeit soll im neunten und zehnten Semester durchgeführt werden. Ihr folgt die mündliche Prüfung in Experimentalphysik oder Theoretischer Physik.

(3) Insgesamt sind für die Stoffvermittlung acht Semester vorgesehen. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt höchstens 160 Semesterwochenstunden (im folgenden: SWS). Der Anteil der Prüfungsfächer am Gesamtumfang ist in den Anlagen 2 und 4 festgelegt.

(4) Zur Diplomvorprüfung und Diplomprüfung können sich Studierende schon vor Beginn der Regelfristen melden, wenn sie alle für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachweisen. Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung gelten als nicht unternommen, wenn sie vor Ablauf des vierten oder achten Semesters abgelegt wurden (Freiversuch). Innerhalb eines Freiversuches bestandene Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit ein Antrag auf erneute Ablegung der Fachprüfung nach Satz 6 nicht gestellt wird. Im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes des Freiversuches nach den

Sätzen 2 und 3 bleiben überschrittene Studienzeiten unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen sind; § 10 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Dabei können auch Studienzeiten im Ausland unberücksichtigt bleiben. Im Rahmen des Freiversuches bestandene Fachprüfungen der Diplomprüfung können zur Notenverbesserung einmal erneut innerhalb des nächsten regulären Prüfungstermins abgelegt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Für den Studiengang Physik wird ein Prüfungsausschuß (im folgenden: DPA) gebildet. Dem DPA gehören an: vier Professorinnen und Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, zwei Studierende. Die Studierenden können bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht stimmberechtigt mitwirken.

(2) Die Mitglieder des DPA und jeweils eine ständige Vertretung werden für zwei Jahre, die studentischen Mitglieder für ein Jahr von den entsprechenden Statusgruppen im Fachbereichsrat gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der DPA wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der DPA kann die Erledigung der laufenden Geschäfte der oder dem Vorsitzenden oder der stellvertretenden Person übertragen. Gegen deren Entscheidungen können die Betroffenen den DPA zur Entscheidung anrufen.

(5) Der DPA ist beschlußfähig, wenn außer der oder dem Vorsitzenden oder der stellvertretenden Person mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(6) Scheidet ein Mitglied des DPA vor Ablauf der Amtszeit aus der Statusgruppe aus, für die es in den DPA gewählt worden ist, so endet auch seine Zugehörigkeit zum DPA.

§ 5

Aufgaben des Prüfungsausschusses

Dem DPA obliegt die Organisation der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung. Er bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer. Der DPA achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der DPA gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen in demselben oder einem verwandten Studiengang. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Ordnung Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflage möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit wird festgestellt, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs Physik im wesentlichen entsprechen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der DPA über die Gleichwertigkeit.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Noten von Studien- und Prüfungsleistungen werden, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, übernommen.

(5) Über die Anrechnung entscheidet der DPA auf Antrag der oder des Studierenden in angemessener Frist.

§ 7

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung sind von mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten; in mündlichen Prüfungen kann an die Stelle der zweiten Prüferin oder des zweiten Prüfers eine fachkundige Beisitzerin oder ein fachkundiger Beisitzer treten.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt, |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die den Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz einiger Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Bei der Diplomprüfung können zur Bewertung der Prüfungsleistungen für Noten zwischen 1,0 und 4,0 Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Eine mündliche Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens ausreichend bewertet ist. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, so ist sie bestanden, wenn beide die Leistungen mit mindestens ausreichend bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der bestanden Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(4) Die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung ist bestanden, wenn jede Prüfungsleistung mit mindestens ausreichend benotet ist. Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung wird aus dem Durchschnitt der Einzelnoten nach Maßgabe von Absatz 5 von der oder dem Vorsitzenden des DPA förmlich festgestellt. Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich entsprechend Absatz 5 aus dem Durchschnitt der ungerundeten Fachnoten und den ungerundeten Noten der Diplomarbeit, die zweifach gewichtet wird. Im Diplom wird als Gesamtnote „ausgezeichnet“ vergeben, falls alle Prüfungsleistungen mit 1,0 benotet sind.

(5) Wird bei bestanden Leistungen aus Einzelnoten eine Gesamtnote gebildet, so lautet diese:

- | | | |
|------------------------|--------------------|---------------|
| bei einem Durchschnitt | bis 1,50 | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt | über 1,50 bis 2,50 | gut, |
| bei einem Durchschnitt | über 2,50 bis 3,50 | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt | über 3,50 bis 4,00 | ausreichend. |

(6) In mündlichen Prüfungen sind die wesentlichen Gegenstände, die Bewertung und die tragenden Erwägungen der Prüfungsentscheidungen in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüferinnen und Prüfern und ggf. von der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen. Danach wird das Ergebnis der oder dem Studierenden mitgeteilt.

(7) Auf Antrag der oder des Studierenden, der mit dem Antrag auf Zulassung zu verbinden ist, ist die Bewertung der Prüfungsleistungen zu begründen; dabei sind die Bewertungsmaßstäbe offenzulegen. Die Begründung ist zu der Prüfungsakte zu nehmen.

(8) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Abgabe zu bewerten.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der DPA gibt zu Beginn jedes Semesters durch Aushang bekannt, welche Lehrenden als Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer für welche Fachgebiete bestellt sind.

(2) Zur Prüferin oder zum Prüfer können neben den Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten der Universität Oldenburg auch diejenigen Lehren-

den und Lehrbeauftragten der Universität bestellt werden, die in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in einem Prüfungsfach ausgeübt haben. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden.

(3) Zur Prüferin oder zum Prüfer, Beisitzerin oder Beisitzer kann nach Maßgabe von den Absätzen 1 und 2 nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(4) Beisitzerinnen und Beisitzer müssen hauptberufliche Mitglieder der Universität sein.

(5) Die oder der Studierende kann die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen oder Beisitzer vorschlagen. Der Vorschlag wird berücksichtigt, soweit dem nicht wichtige Gründe, z. B. eine unzumutbare Belastung der Prüferin oder des Prüfers, entgegenstehen.

§ 9

Öffentlichkeit der Prüfung

(1) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des eigenen Fachbereichs, die demnächst die Prüfung ablegen wollen und andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, zuhören.

(2) Auf Antrag der oder des zu prüfenden Studierenden ist die Öffentlichkeit auszuschließen oder zahlenmäßig zu begrenzen.

(3) Die Mitglieder des DPA haben das Recht, an der Abnahme der Prüfung als Beobachtende teilzunehmen.

(4) Bei der Beratung der Prüfenden sowie der Beisitzerin oder des Beisitzers über das Prüfungsergebnis dürfen andere Personen nicht anwesend sein.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine mündliche Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt oder die Wiederholungsprüfung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem DPA unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine Exmatrikulation oder eine Beurlaubung sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit der oder des Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Sind die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Entscheidung hierüber trifft der DPA nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des DPA setzt der Prüfling die Prüfung fort.

(4) Wird bei einer schriftlichen Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der DPA unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

(5) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Diplomvorprüfungszeugnisses oder des Diploms bekannt, so kann der DPA die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(6) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Diplomvorprüfungszeugnisses oder des Diploms bekannt, so wird der Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulas-

sung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so gilt Absatz 5.

(7) Ist das Nichtbestehen der Prüfung wegen einer Täuschung festgestellt, so werden das Prüfungszeugnis und die Diplomurkunde eingezogen.

(8) Eine Entscheidung nach den Absätzen 5 und 6 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Diploms ausgeschlossen.

§ 11

Einsicht in die Prüfungsakten

Der oder dem Studierenden wird auf Antrag nach jeder Fachprüfung, nach Abschluß der Diplomvorprüfung, nach Bewertung der Diplomarbeit, nach Abschluß der Diplomprüfung Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

§ 12

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind unverzüglich schriftlich zu bekunden, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim DPA gemäß der §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der DPA. Richtet sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer oder eines Prüfenden, so leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Anders die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der DPA dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der DPA die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist, bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist, allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind, eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist oder sich die oder der Prüfende von sachfernen Erwägungen hat leiten lassen. Entsprechend gilt es, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. Auf Antrag des Prüflings bestellt der DPA für das Widerspruchsverfahren eine Professorin oder einen Professor als Gutachterin oder Gutachter. Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung durch den DPA Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bringt der Prüfling im Rahmen des Widerspruchsverfahrens konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vor und hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch in diesem Stand des Verfahrens nicht ab, so werden die Prüfungsleistungen durch andere mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befaßte Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt. Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

(3) Hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch nicht ab oder liegen die Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung nicht vor, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, beschließt die Leitung des Fachbereichs die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

II. Diplomvorprüfung

§ 13

Ziel und Prüfungsfächer

(1) Durch die Diplomvorprüfung sollen die Studierenden nachweisen, daß sie sich die inhaltlichen Grundlagen eines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplomvorprüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

1. Experimentalphysik,
2. Theoretische Physik,

3. Mathematik,

4. Wahlpflichtfach.

(3) Als Wahlpflichtfach kommen in Betracht: Chemie, Informatik oder Biologie. Auf Antrag kann auch ein anderes Fach aus dem naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Bereich, das an der Universität Oldenburg ordentlich vertreten ist, zugelassen werden.

(4) Die Anforderungen der vier Fächer gemäß den Absätzen 2 und 3 sind in der Anlage 2 aufgeführt.

(5) Die Diplomvorprüfung wird abgelegt durch je eine 30minütige mündliche Prüfung in jedem Prüfungsfach.

§ 14

Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomvorprüfung

(1) Zur Diplomvorprüfung wird zugelassen, wer an der Universität Oldenburg in diesem Studiengang immatrikuliert ist, und bei der Anmeldung zu einem Prüfungsfach die in Anlage 2 aufgeführten Studienleistungen nachweist.

(2) Außer den in Absatz 1 genannten Nachweisen sind dem Antrag beizufügen:

1. eine Darstellung des Bildungsgangs,
2. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung in Physik in einem universitären Studiengang nicht bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zu einem Prüfungsfach ist schriftlich an den DPA zu richten.

(4) Ist es der oder dem Studierenden nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der DPA gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 15

Zulassungsverfahren

(1) Auf Grund der eingereichten Unterlagen hat der DPA unverzüglich über die Zulassung zu entscheiden. Lehnt der DPA eine Zulassung ab, hat er dies schriftlich zu begründen; vorher ist der oder dem Studierenden die Möglichkeit einer Stellungnahme zu geben.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach § 14 nicht erfüllt sind und in angemessener Frist nicht erfüllt werden können.

(3) Die Zulassung wird auch dann versagt, wenn die oder der Studierende die Diplomvorprüfung in dem universitären Studiengang Physik endgültig nicht bestanden hat.

§ 16

Wiederholung der Diplomvorprüfung

(1) Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ bewertet worden sind, können wiederholt werden.

(2) Eine zweite Wiederholung ist nur zulässig, wenn der Notendurchschnitt der bei Antragstellung zur zweiten Wiederholungsprüfung abgelegten anderen Fachprüfungen mindestens ausreichend ist.

(3) Wiederholungsprüfungen sollen spätestens im jeweils folgenden Semester abgelegt werden. Der Prüfling wird unter Berücksichtigung der Frist nach Satz 1 zur Wiederholungsprüfung schriftlich geladen. In der Ladung wird der Prüfling darauf hingewiesen, daß bei erneutem Nichtbestehen die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch vorliegen.

(4) An einer anderen Hochschule in diesem Studiengang unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholbarkeit nach den Absätzen 1 und 3 angerechnet.

§ 17

Zeugnis über die Diplomvorprüfung

(1) Nach Ablegung der Diplomvorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis gemäß Anlage 3 auszustellen. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des DPA zu unterzeichnen. Die Gesamtnote wird gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 festgelegt.

(2) Ist die Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des DPA der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Ist die Vorprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Beurteilung sowie die zur Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 18

Prüfungsleistungen und Anforderungen

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus:
 1. der Diplomarbeit,
 2. vier Fachprüfungen in Experimentalphysik, Theoretischer Physik, Angewandter Physik und einem Wahlpflichtfach, wobei an der Prüfung jedes der vier Fächer jeweils eine Professorin oder ein Professor beteiligt sein muß. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der DPA.
- (2) Die Prüfungen in den Fächern Experimentalphysik, Theoretische Physik und dem Wahlpflichtfach werden jeweils durch mündliche Prüfungen abgelegt.
- (3) Die Fachprüfung in Angewandter Physik kann entweder durch eine Studienarbeit oder eine mündliche Prüfung abgelegt werden.
- (4) Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen.
- (5) Die mündliche Prüfung im Fach der Diplomarbeit, entweder Experimentalphysik oder Theoretische Physik, wird nach Abschluß der Diplomarbeit abgelegt. Die drei übrigen Fachprüfungen sind vor Beginn der Diplomarbeit abzulegen.
- (6) Als Wahlpflichtfach kommen in Betracht: Biologie, Chemie, Informatik, Mathematik, Marine Umweltwissenschaften sowie auf Antrag der oder des Studierenden mit Zustimmung des DPA jedes Fach, das in einem sinnvollen Zusammenhang mit der Berufspraxis der Diplomphysikerin und des Diplomphysikers steht und an der Universität Oldenburg ordnungsgemäß vertreten ist.
- (7) Die Anforderungen für die mündlichen Prüfungen in Experimentalphysik, Theoretischer Physik, Angewandter Physik und dem Wahlpflichtfach sind in Anlage 4 aufgeführt.
- (8) Die nach der Diplomarbeit abzulegende mündliche Prüfung soll spätestens acht Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit abgelegt werden.

§ 19

Studienarbeit in Angewandter Physik

- (1) Die Studienarbeit in Angewandter Physik ist eine schriftliche Arbeit über ein Thema aus der Physik, dessen Anwendungszusammenhang dargelegt werden soll. Die Aufgabe kann sowohl experimentell als auch theoretisch bearbeitet werden.
- (2) Die Aufgabenstellung der Studienarbeit wird nach Anhörung der oder des Studierenden von der oder dem verantwortlichen, prüfungsberechtigten Lehrenden festgelegt und von der oder dem Vorsitzenden des DPA förmlich vergeben; dabei wird eine Frist von sechs Monaten gesetzt, in der die Studienarbeit beim Prüfungsausschuss einzureichen ist. Das Thema soll so gewählt sein, daß es mit einem Arbeitsaufwand von sechs Wochen abgeschlossen werden kann.
- (3) Die Studienarbeit kann auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden. In diesem Fall muß der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar sein. Auf gemeinsamen Antrag der Gruppenmitglieder werden in der Note der Studienarbeit 20 v. H. als einheitlicher Gruppenanteil berücksichtigt.

§ 20

Diplomarbeit

- (1) Das Thema der Diplomarbeit ist so zu wählen, daß die Studierenden die Fähigkeit zu selbständiger, problemorientierter, wissenschaftlicher Arbeit einschließlich der Beherrschung wissenschaftlicher Methoden nachweisen können.

(2) Die betreuende Prüferin (Erstprüferin) oder der betreuende Prüfer (Erstprüfer) formuliert nach Anhörung der oder des Studierenden das Thema der Diplomarbeit. Die Vergabe des Themas erfolgt schriftlich durch den DPA; sie ist aktenkundig zu machen.

(3) Das Thema der Diplomarbeit ist spätestens drei Monate nach Ablegung der mündlichen Prüfung in Experimentalphysik oder Theoretische Physik vom DPA förmlich zu vergeben. Auf Antrag kann vom DPA eine längere Frist gewährt werden, insbesondere falls die mündliche Prüfung vor Ende des achten Semesters abgelegt wurde.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt neun Monate; ihr geht eine Vorbereitungs- und Einarbeitungszeit von drei Monaten voraus.

(5) Wenn die oder der Studierende während der Bearbeitung einen begründeten Antrag stellt, kann der DPA im Einzelfall die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängern.

(6) Mit der Abgabe der Diplomarbeit soll die oder der Studierende die zweite Prüferin (Zweitprüferin) oder den zweiten Prüfer (Zweitprüfer) vorschlagen.

(7) Die Diplomarbeit kann auch als Gruppenarbeit vereinbart werden. § 19 Abs. 3 gilt entsprechend.

(8) Die oder der Studierende kann einmalig, innerhalb der Einarbeitungsphase das Thema zurückgeben und ein anderes Thema beantragen. Nach der Vergabe dieses Themas beginnt die Anfertigungsfrist aufs neue. Die Betreuerin oder der Betreuer kann während der Anfertigungszeit das Thema auf Vorschlag der oder des Studierenden abändern. Die Abänderung ist dem DPA unverzüglich anzuzeigen.

(9) Die Diplomarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag kann sie auch in englischer Sprache abgefaßt werden. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, daß sie oder er die Arbeit oder den von ihr oder ihm zu verantwortenden Teil einer Gruppenarbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Veröffentlichungen entnommen sind, sind als solche kenntlich zu machen. Die Diplomarbeit ist in drei Exemplaren beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(10) Einer der Prüfer muß Professorin oder Professor am Fachbereich Physik der Universität Oldenburg sein.

(11) Die Erst- und Zweitprüferinnen und Erst- und Zweitprüfer erstellen Gutachten, die eine Bewertung der Diplomarbeit und eine Note enthalten. Wird von einer Prüferin oder einem Prüfer die Arbeit mit nicht ausreichend bewertet, so ist vom DPA eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zu bestellen. Die Gutachten sind der oder dem Studierenden unverzüglich, mindestens 14 Tage vor der mündlichen Prüfung, auf Wunsch zur Einsicht verfügbar zu machen.

(12) Die Gesamtnote für die Diplomarbeit wird aus dem Durchschnitt der ungerundeten Einzelnoten aller Gutachten nach § 7 Abs. 5 gebildet.

§ 21

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Diplomprüfung wird zugelassen, wer die Diplomvorprüfung in Physik in einem universitären Studiengang im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat und die in Absatz 2 aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen erbracht hat.
- (2) Es sind Studienleistungen gemäß Anlage 4 nachzuweisen.
- (3) Für das zur Diplomarbeit komplementäre Fach Experimentalphysik oder Theoretische Physik ist die mit mindestens ausreichend bestandene Fachprüfung in Angewandter Physik nachzuweisen.
- (4) Für die Diplomarbeit sind die mit mindestens ausreichend bestandenen Fachprüfungen in Angewandter Physik, im Wahlpflichtfach und dem zur Diplomarbeit komplementären Prüfungsfach Experimentalphysik oder Theoretische Physik nachzuweisen.
- (5) Für die mündliche Prüfung im Fach der Diplomarbeit ist die mit mindestens ausreichend abgeschlossene Diplomarbeit nachzuweisen.
- (6) Die Anträge auf Zulassung zum Wahlpflichtfach, zur Diplomarbeit und zur mündlichen Prüfung sind schriftlich über das Akademische Prüfungsamt an den DPA zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Darstellung des Bildungsganges,
3. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits eine Diplomprüfung in Physik in einem universitären Studiengang nicht bestanden hat.

(7) Dem Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit sind außerdem beizufügen:

1. ein Vorschlag für die Betreuerin oder den Betreuer,
2. der Antrag auf Vergabe des von der Betreuerin oder dem Betreuer formulierten Themas,
3. eine Erklärung darüber, ob die Diplomarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit angefertigt werden soll.

(8) Ist es der oder dem Studierenden nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der DPA gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 22

Zulassungsverfahren

(1) Auf Grund der eingereichten Unterlagen hat der DPA unverzüglich über die Zulassung zu entscheiden und der oder dem Studierenden spätestens innerhalb einer Woche die Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Lehnt der DPA eine Zulassung ab, hat er dies schriftlich zu begründen; vorher ist der oder dem Studierenden die Möglichkeit einer Stellungnahme zu geben.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach § 24 nicht erfüllt sind und in angemessener Frist nicht erfüllt werden können.

(3) Die Zulassung wird auch dann versagt, wenn die oder der Studierende die Diplomprüfung in dem wissenschaftlichen Studiengang Physik endgültig nicht bestanden hat.

§ 23

Bewertung der Diplomprüfung

(1) Im Anschluß an die letzte bestandene Prüfung stellt der DPA unverzüglich die Gesamtnote der Diplomprüfung gemäß § 7 Abs. 4 Sätze 3 und 4 fest.

(2) Bei einer Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften fordert der DPA die Prüferinnen und Prüfer zu einer Stellungnahme auf. Ergibt sich unter Einschluß der Stellungnahme, daß der Entscheidungsvorschlag von Verfahrens- oder Formfehlern tatsächlich beeinflusst sein kann, so kann der DPA die Wiederholung eines Teils oder der ganzen Prüfung anordnen.

(3) Der DPA teilt der oder dem Studierenden das Ergebnis der Prüfung unverzüglich schriftlich mit.

§ 24

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Eine Prüfungsleistung, die mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist, kann einmal wiederholt werden.

(2) Die Prüfungsleistung kann frühestens nach Ablauf eines Monats wiederholt werden. § 16 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholung in den Fächern Experimentalphysik, Theoretische Physik, Angewandte Physik und im Wahlpflichtfach ist nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung des DPA möglich. Die Prüferinnen und Prüfer haben für Studierende, die eine Prüfung zweimal nicht bestanden haben, eine Stellungnahme darüber abzugeben, ob eine erneute Wiederholung der Prüfung sinnvoll ist, und ob für das Bestehen der Diplomprüfung eine positive Prognose gestellt werden kann.

(4) An einer anderen Hochschule in diesem Studiengang unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholbarkeit nach den Absätzen 1 und 3 angerechnet.

§ 25

Zeugnis über die Diplomprüfung

(1) Hat die oder der Studierende die Diplomprüfung bestanden, so erhält sie oder er unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis gemäß Anlage 5.

(2) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des DPA

der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und ggf. innerhalb welcher Frist die Diplomprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. § 17 Abs. 3 gilt entsprechend.

IV. Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

§ 26

Übergangsbestimmungen

(1) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens an der Universität Oldenburg im Diplomstudiengang Physik immatrikuliert sind, können auf Antrag innerhalb einer Übergangsfrist von fünf Jahren nach der alten Prüfungsordnung geprüft werden; dabei finden § 7 Abs. 2, § 23 Abs. 1 sowie Anlage 3 und 5 dieser Ordnung Anwendung, soweit noch kein Prüfungsteil der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung abgelegt wurde.

(2) Soweit nach Absatz 1 die bisherige Prüfungsordnung Anwendung findet, kann der Fachbereich hierzu ergänzende Bestimmungen für den Übergang beschließen. Er kann auch bestimmen, daß weitere einzelne Regelungen der bisherigen Ordnung in der Fassung dieser neuen Ordnung Anwendung finden. Der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule muß gewährleistet sein.

§ 27

Inkrafttreten

Die Diplomprüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das MWK am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Nds. MBl. in Kraft.

Anlage 1
(zu § 2)

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Fachbereich Physik

Diplom

Frau/Herr*)
geboren am in
hat am die Diplomprüfung im Studiengang
Physik mit der Gesamtnote bestanden**). Es
wird ihr/ihm*) der Hochschulgrad

Diplom-Physikerin/Diplom-Physiker*)
(abgekürzt: Dipl.-Phys.)

verliehen.

(Siegel) Oldenburg, den

Die Dekanin/Der Dekan*)
des Fachbereichs Die/Der*) Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen.
**) Notenstufen: ausgezeichnet, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Anlage 2
(zu § 3 Abs. 3, § 13 Abs. 4 und § 14 Abs. 1)

Diplomvorprüfung

Fachprüfungen	Prüfungsvorleistungen (erfolgreiche Teilnahme an folgenden Veranstaltungen)	Prüfungsanforderungen	SWS
Experimentalphysik	2 P, 1 PP	Mechanik, Elektrizität und Magnetismus, Optik, Thermodynamik, Atomphysik	26
Theoretische Physik	1 Ü (M oder E)	Klassische Mechanik einschließlich Hamiltonscher Mechanik, Elektrodynamik I einschließlich Maxwellscher Theorie, spezielle Relativitätstheorie	16
Mathematik	2 Ü	Lineare Algebra I, Differential- und Integralrechnung I + II, Differentialgleichungen, Funktionentheorie, Elemente der Funktionalanalysis	32
Wahlpflichtfach	1 Ü oder 1 P oder 1 SE	In Absprache mit Prüferin/Prüfer, Inhalte von zwei Veranstaltungen gemäß § 13 Abs. 3 (Vorlesung, Praktikum, Übung oder Seminar)	6

Erläuterungen:
E = Elektrodynamik II
M = Klassische Mechanik
P = Praktikum
PP = Projektpraktikum
SE = Seminar
Ü = Übungen.

Anlage 3
(zu § 17 Abs. 1)

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Fachbereich Physik

Zeugnis über die Diplomvorprüfung

Frau/Herr*)
geboren am in
hat die Diplomvorprüfung im Studiengang Physik mit der
Gesamtnote abgeschlossen**).

Fachprüfungen Note**) Prüferin/Prüfer

Experimentalphysik
Theoretische Physik
Mathematik
Wahlpflichtfach

(Siegel) Oldenburg, den

Die/Der*) Vorsitzende
des Diplomprüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen.
**) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Anlage 4
(zu § 3 Abs. 3, § 18 Abs. 7 und § 21 Abs. 2)

Diplomprüfung

Fachprüfungen	Prüfungsvorleistungen (erfolgreiche Teilnahme an folgenden Veranstaltungen)	Prüfungsanforderungen	Umfang SWS	Gewichts- faktor für Diplomprüfung
Experimentalphysik	1 FP 1 SE (Experimental- oder Angewandte Physik)	Elementarteilchen- und Kernphysik, Atom- und Molekülphysik, Festkörperphysik, Physikalische Meßmethoden; zwei Wahlpflichtveranstaltungen aus den Gebieten: Akustik, Biophysik, Festkörperspektro- skopie, Halbleiterphysik, Molekülspektroskopie, Optik, Strömungsphysik, Tieftemperaturphysik	46	1
Theoretische Physik	1 Ü in Quantenmechanik, 1 Ü in Statistischer Mechanik, oder Elektrodynamik II*) 1 SE in Theoretischer Physik	Quantenmechanik, Statistische Mechanik; zwei Wahlpflichtveranstaltungen aus den Gebieten: Allgemeine Relativitätstheorie, Astrophysik, Dynamische Systeme, Elektrodynamik II, Hydrodynamik, Irreversible Thermodynamik, Quantenfeldtheorie, Quantenmechanik II, Theoretische Kernphysik, Theorie der kondensierten Materie.	22	1
Angewandte Physik	1 Ü oder 1 P oder 1 SE	Zwei Veranstaltungen aus den Gebieten: Medizinische Physik, Meeresphysik, Metallphysik, Psychoakustik, Umweltanalytik, Solar- und Windenergienutzung, Angewandte Optik	6	1
Wahlpflichtfach	1 Ü oder 1 P oder 1 SE	In Absprache mit Prüferin oder Prüfer, Inhalte von zwei Veranstaltungen im Hauptstudium gemäß § 18 Abs. 6 (Vorlesung, Praktikum, Übung oder Seminar)	6	1

Erläuterungen:
FP = Fortgeschrittenen Praktikum,
SE = Seminar,
Ü = Übung.

*) Falls Elektrodynamik II-Schein nicht für die Zulassung zur Diplomvorprüfung verwendet wurde.

Anlage 5
(zu § 25)

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Fachbereich Physik

Zeugnis über die Diplomprüfung

Frau/Herr*)
geboren am in
hat am die Diplomprüfung im
Studiengang Physik mit der Gesamtnote**) be-
standen.

Note***) Prüferin/Prüfer

Experimentalphysik
Theoretische Physik
Angewandte Physik
Wahlpflichtfach

Diplomarbeit
Thema der Diplomarbeit

(Siegel) Oldenburg, den

Die/Der*) Vorsitzende
des Diplomprüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen.
**) Notenstufen: ausgezeichnet, sehr gut, gut, befriedigend, ausrei-
chend.
***) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.